

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Mehr Kulanz bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

**Solothurn, 26. September 2017 – Der Regierungsrat stimmt einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes grundsätzlich zu. Neu soll die Verrechnungssteuer auch zurückerhalten, wer die Erträge versehentlich nicht deklariert, wenn die Steuerbehörde die Korrektur im Veranlagungsverfahren vornehmen kann.**

Wer Einkünfte, von denen die Verrechnungssteuer abgezogen worden ist (z.B. Zinsen, Dividenden, Lotteriegewinne), nicht in der nächsten Steuererklärung angibt, verliert nach geltendem Recht den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Er bekommt sie nur zurück, wenn er diese Einkünfte von sich aus und bevor die Veranlagung rechtskräftig wird, nachdeklariert. Ausgeschlossen ist die Rückerstattung aber, wenn er sie erst aufgrund einer Nachfrage der Steuerbehörden angibt oder wenn die Behörde sie von sich aus aufrechnet.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Steuerpflichtige solche Einkünfte bloss aus Versehen nicht oder aus Rechtsunkenntnis zu spät deklarieren. Dann erscheint der Verlust der Rückerstattung oft stossend, wenn die Veranlagungsbehörde aufgrund einer Rückfrage oder aufgrund eigener Kenntnis diese Einkünfte trotzdem steuerlich erfassen kann.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Verrechnungssteuergesetzes sieht nun vor, dass die Rückerstattung auch noch möglich ist, wenn

- die steuerpflichtige Person fahrlässig nicht angegebene Einkünfte bis zum Ablauf der Einsprachefrist nachdeklariert,
- die Steuerbehörde das Versäumnis entdeckt und die steuerpflichtige Person darauf aufmerksam gemacht hat, oder
- die Steuerbehörde den nicht deklarierten Betrag von sich aus aufrechnet.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich zu. Als problematisch erachtet er aber, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur noch dann ausgeschlossen sein soll, wenn in einem Strafentscheid rechtskräftig festgestellt ist, dass die steuerpflichtige Person vorsätzlich versucht hat, Steuern zu hinterziehen. Das führt zu aufwendigen und langwierigen Verfahren und verzögert die Fallerledigung. Ausserdem befürchtet der Regierungsrat, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Kanton die Rückzahlung der Verrechnungssteuer verweigern könnte. Dies mit der Begründung, das Kantonale Steueramt habe zu Unrecht kein Strafverfahren durchgeführt.